Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0067

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0394/HU

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Denmark) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20250067.DE

1. MSG 103 IND 2024 0394 HU DE 12-01-2025 09-01-2025 DK COMMS 5.2 12-01-2025

2. Denmark

3A. Erhvervsstyrelsen
Langelinie allé 17
2100 København Ø
Danmark
+45 35 29 10 00
notifikationer@erst.dk

3B. Fødevarestyrelsen
Stationsparken 31-33
2600 Glostrup
Danmark
+45 72 27 69 00
email@fvst.dk

4. 2024/0394/HU - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Dänemark lehnt den ungarischen Vorschlag ab, die Herstellung und das Inverkehrbringen von im Labor erzeugtem Fleisch zu verbieten.

Wenn ein Lebensmittelunternehmer Fleisch aus Laboratorien in der Europäischen Union in Verkehr bringen möchte, muss das Erzeugnis vor dem Inverkehrbringen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel zugelassen werden. Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nach einer gründlichen Bewertung festgestellt hat, dass das Erzeugnis genauso sicher ist wie auf dem Markt befindliche Lebensmittel, dass es im Vergleich zu den Lebensmitteln, die es ersetzen soll, keine ernährungsphysiologischen Nachteile aufweist und dass seine beabsichtigte Verwendung für die Verbraucher nicht irreführend ist. Zugelassene neuartige Lebensmittel sind in der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/24703 der Kommission aufgeführt und dürfen in der Union in Verkehr gebracht werden.

Fleischerzeugnisse aus dem Labor sind noch nicht zugelassen, weshalb das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse in der Union gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/2283 nicht erlaubt ist. Ein Verbot ist daher unnötig, da es derzeit nach Unionsrecht nicht legal ist, das Erzeugnis in Verkehr zu bringen, und dieses Verbot gilt für das gesamte Gebiet der Union.

Sollte in Zukunft jedoch im Labor erzeugtes Fleisch als neuartiges Lebensmittel in der gesamten Europäischen Union in

Verkehr gebracht werden dürfen, würde das vorgeschlagene Verbot den freien Warenverkehr innerhalb des EU-Binnenmarkts behindern und den Grundsätzen des freien Handels zuwiderlaufen.

Dänemark unterstützt im Allgemeinen die Entwicklung innovativer Erzeugnisse in der Lebensmitteltechnologie, einschließlich neuer biobasierter Erzeugnisse. Neue biobasierte Lebensmittel, einschließlich im Labor erzeugtem Fleisch, haben ein erhebliches Potenzial, zum ökologischen Wandel beizutragen, indem sie nachhaltige Alternativen zu traditionellem Fleisch und anderen tierischen Erzeugnissen bieten. Der bestehende EU-Rechtsrahmen enthält klare Vorschriften für das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel, und die Zulassung beruht auf einer gründlichen wissenschaftlichen Bewertung ihrer Sicherheit. Erzeugnisse, die diese Sicherheitsanforderungen erfüllen, sollten unter den in der Zulassung festgelegten Bedingungen auf dem Binnenmarkt der Union in Verkehr gebracht werden dürfen.

Dänemark betrachtet den Vorschlag Ungarns als eine Maßnahme, die den freien Markt übermäßig einschränken und sich negativ auf die Entwicklung innovativer Technologien in Europa auswirken könnte. Es ist wichtig, dass bei allen Maßnahmen auf Unionsebene die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden und der freie Warenverkehr im Einklang mit den Grundsätzen des Binnenmarkts ermöglicht wird.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu